

Am 1. August 2021 trat das „Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz“ in Kraft. Durch die Gesetzesänderung wurde das Transparenzregister vom Auffangregister zum Vollregister. Somit besteht eine Eintragungspflicht für alle Gesellschaften.

Bis zum 31. Juli 2021 galt gemäß § 20 Abs. 2 GWG a.F. die Mitteilung des wirtschaftlichen Berechtigten als erfüllt, wenn die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z.B. Handelsregister oder Partnerschaftsregister) ersichtlich waren. Aufgrund der Gesetzesänderung sind ab dem 1. August 2021 alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung des wirtschaftlichen Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet.

Für die Gesellschaften, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister aufgrund der Mitteilungsfiktion erfüllt war, gelten zur Eintragung in das Transparenzregister folgende Übergangsfristen:

- AG, SE oder KGaA bis zum 31. März 2022
- GmbH, Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022
- alle übrigen Fälle bis zum 31. Dezember 2022.

Die Übergangsfristen gelten nicht in den Fällen, in denen eine Eintragung in das Transparenzregister ausdrücklich gefordert war (z.B. bei Überbrückungshilfen). Hier sollte die Eintragung unverzüglich erfolgen.

Die folgenden Angaben über den/die wirtschaftlichen Berechtigten (= natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vereinigung steht) sind unter www.transparenzregister.de zu erfassen:

- Vor- und Nachname (laut Ausweisdokument)
- Geburtsdatum • Wohnort (Hauptwohnsitz)
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- alle Staatsangehörigkeiten.

Es ist allerdings nicht mit einer einmaligen Mitteilung ans Transparentregister getan, sondern künftig muss bei jeder relevanten Veränderung von Anteilsinhaberschaft, Konzernstruktur oder von Unternehmen, die über keine direkten wirtschaftlich Berechtigten verfügen, bei Änderungen bei den Leistungsorganen neben der Aktualisierung der Mitteilungen zum Handelsregister auch eine Korrektur der Mitteilungen zum Transparentregister erfolgen.

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 54-66 GWG handelt es sich bei Nichtbeachtung der Transparenzpflichten um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Ich weise darauf hin, dass ich zur Erfüllung unseres Auftrages auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und an den Bundesanzeiger als Betreiber des Transparentregisters weitergebe.

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht. Dabei ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder Viren befallen sein können.

Sofern ich für Sie die anstehenden administrativen Tätigkeiten (Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten und deren Eintragung in das Transparentregister) übernehmen soll, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis. Ich sende Ihnen dann einen Erfassungsbogen.

Für die erstmalige Eintragung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben werde ich eine Pauschale in Höhe von EUR 200,00 (zzgl. gesetzl. MwSt.) pro meldepflichtiger Einheit in Ansatz bringen. Darüberhinausgehende Tätigkeiten (z.B. Rückfragen des Transparentregisters) werden zu den üblichen Stundensätzen abgerechnet.

Sollten Sie Fragen zur Ermittlung der wirtschaftlichen Berechtigten oder zur Eintragung in das Transparenzregister haben, unterstütze ich Sie gerne.

Ihre Ansprechpartnerin:

Manuela Thiery
+49 211 968900
mthiery@kstax.biz

Haan, den 6. April 2022